

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Finsterwalde“

- 1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**
 - 2. Übersicht förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds**
 - 3. Grundsätze für die Bewertung von Anträgen**
 - 4. Das Antragsverfahren**
 - 5. Aufgaben und Zusammensetzung des ASZ- Beirats**
 - 6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
 - 7. Inkrafttreten**
- Anlagen**

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds hat das Ziel, durch finanzielle Förderung privates bzw. privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadtstärkung und –qualifizierung zu stärken. Mit ihm sollen Maßnahmen im ASZ-Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung über den Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen den Programmzielen entsprechen und einen nachweisbaren Beitrag zur Umsetzung des Gebietskonzeptes leisten.

Der Verfügungsfonds gewährt für die beantragten Maßnahmen und Projekte nur eine Teilfinanzierung der förderfähigen Kosten. Die restlichen Projektkosten sind von dem Antragsteller, etwa durch eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.), aufzubringen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Innenstadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden.

2. Übersicht förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds

Förderfähig sind Ideen und Maßnahmen, die einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Maßnahmen zur Bauwerkssicherung, zur Wahrnehmung eigentumsseitiger und / oder kommunaler Pflichtaufgaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der ASZ-Beirat im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Gefördert werden max. 50% der förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme. Die nicht-förderfähigen Kosten sowie ein Anteil an den förderfähigen Kosten von mind. 50% müssen aus den Einnahmen, durch Sponsoring, aus Eigenmitteln etc. gedeckt werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise (Liste nicht abschließend):

- **Veranstaltungen / Marketingaktionen:** Dazu zählen beispielsweise zielgruppenspezifische Workshops (etwa für Jugendliche, Senioren, Frauen) oder Marketingaktionen, themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage, Straßenfeste, öffentliche Sportveranstaltungen, themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen, Kulturveranstaltungen (Lesungen, Mu-

sikdarbietungen etc.), Malaktionen und andere Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, etc.

- **Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes:** Dazu zählen beispielsweise Pflanzaktionen, Anschaffung oder Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielplätze, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Info tafeln etc.) bzw. Kunstobjekten etc.
- **Baumaßnahmen / Investitionen:** Dazu zählen beispielsweise kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes, zur Substanzerhaltung, zur energetischen Sanierung, zur Verringerung des Ladenleerstands, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder zur Optimierung des Branchenmixes (z.B. Fassadengestaltung, Beleuchtung, Werbeanlagen, Eingangssituationen, Kunstobjekte etc.).

3. Grundsätze für die Bewertung von Anträgen

3.1. Veranstaltungen / Marketingaktionen

Inhalt/Ziele

- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte bei der geplanten Veranstaltung / Marketingaktion für die Innenstadt konkret erwartet werden, z. B. voraussichtliche Zahl der zusätzlichen Besucher, voraussichtliche Umsätze für Gastronomie etc.
- Der Antragsteller muss prüfen, wie bei der geplanten Veranstaltung / Marketingaktion andere Maßnahmen, die im Sinne der Innenstadtkärkung stehen, konkret eingebunden werden können. Dies gilt es bei der Antragstellung zu erläutern.
- Der Antragsteller muss nachweisen, wie andere Akteure, z.B. Anwohner, Gewerbetreibende etc. konkret in die Veranstaltung / Marketingaktion eingebunden werden bzw. welche Kooperationsmöglichkeiten bestehen.
- Die voraussichtlichen Marketingeffekte müssen für die Innenstadt insgesamt erkennbar sein. Erforderlich ist eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit, deren Ergebnisse nach Abschluss der Maßnahme vorzuweisen sind.

Förderfähigkeit

- Radiowerbung und Anzeigen sind förderfähig, wenn die Veranstaltung erhebliche Innenstadteffekte entfaltet und überregionale Ausstrahlung hat.
- Künstlergagen sind bis zur Grenze der festgelegten Höchstsumme (siehe unten) grundsätzlich förderfähig.
- Versicherungsbeiträge und Hotelübernachtungen sind nicht förderfähig.

Rahmenbedingungen

- Jede Veranstaltung bzw. jeder Veranstalter kann max. 1x pro Jahr bzw. bis zur Grenze der Höchstsumme für die Förderung für Veranstaltungen aus dem Verfügungsfonds gefördert werden. Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für eine oder mehrere nicht-investive Maßnahmen (Veranstaltungen etc.) eines Antragstellers soll in der Regel insgesamt 2.500 € p.a. (bzw. 5.000 € für zwei Jahre) nicht überschreiten. Ausnahmen bilden Veranstaltungen mit

überregionaler Ausstrahlung, die erhebliche Innenstadteffekte entfalten und ein für mehrere Akteure stellvertretender Antragsteller vorliegt.

- Für Kostenpositionen mit einem Wert über 420 € ist mindestens ein Kostenangebote bzw. nachprüfbar Kostenschätzungen vorzulegen. Bei Kostenpositionen mit einem Wert über 1.200 € sind mindestens zwei Kostenangebote bzw. nachprüfbar Kostenschätzungen vorzulegen.
- Für die gesamte Veranstaltung ist ein Finanzplan vorzulegen, der Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzierungslücke darstellt. Einnahmen sind nachzuweisen (s.u.).

3.2. Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes

Inhalt/Ziele

- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte für die Innenstadt mit der Maßnahme konkret erreicht werden. Darzustellen ist der erwartete Mehrwert, z.B. Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Erhöhung des Grünanteils, Schaffung von Verweilmöglichkeiten, verbesserte Sicherheit, etc.

Förderfähigkeit

- Für förderfähige Maßnahmen im Außenbereich wird für die erstmalige Anschaffung / Investition eine Förderhöchstgrenze von 40 % (4.000 €) der im Verfügungsfonds höchstens zuwendungsfähigen Kosten (maximal 10.000 €) festgesetzt.

Rahmenbedingungen

- Die durch den Verfügungsfonds geförderte bauliche und / oder gestalterische Maßnahmen muss sich innerhalb der ASZ-Gebietskulisse an die Normen der geltenden Gestaltungssatzung des Sanierungsgebiets halten. Dies gilt sowohl für die Förderung von Gesamt-, als auch von Einzelmaßnahmen. Die Gestaltungssatzung kann in der Abteilung „Ortsplanung“ der Stadtverwaltung Finsterwalde oder beim Sanierungsträger DSK eingesehen werden.

3.3. Baumaßnahmen / Investitionen

Inhalt/Ziele

- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte mit der Baumaßnahme für die Innenstadt konkret erwartet werden, z. B. eine erkennbare Aufwertung der Innenstadt, eine Erhöhung der Kundenzahl, eine optimierte Nutzung der Immobilie (Barrierefreiheit, etc.), eine Erhöhung der Vermietungschancen, etc.

Förderfähigkeit

- Als förderfähig gelten Maßnahmen zur Instandhaltung, grundlegenden Aufwertung und Modernisierung im Bestand. Für diese Investitionen gilt eine Förderhöchstgrenze von maximal 40 % (4.000 €) der im Verfügungsfonds höchstens zuwendungsfähigen Kosten von 10.000 €.
- Für den Anbau von Markisen, Schriftzügen, Werbeanlagen, Beleuchtungsobjekten etc. bzw. für förderfähige Maßnahmen im Innenbereich wird für die erstmalige Anschaffung / Investition eine Förderhöchstgrenze von 40 % der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

- Für die ersatzweise Anschaffung / Investition von Markisen, Schriftzügen, Werbeanlagen, Beleuchtungsobjekten etc. bzw. für förderfähige Maßnahmen im Innenbereich gilt eine Förderhöchstgrenze von in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die Finanzierung von Schaufensterbeklebungen und / oder temporärem Inventar wird nicht gefördert.
- Im Fall einer Neueröffnung können singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen, wie das Erstellen einer Internetpräsenz, von Publikationen und / oder von sonstigen Werbemaßnahmen mit einem einmaligen Zuschuss von max. 500 € gefördert werden.
- Nicht förderfähig sind die Kosten für Cateringmaßnahmen.
- Es kann kein mobiles Stadtmobiliar (Fahrradständer, Blumenkübel, Stühle etc.) gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um eine herausragende Qualität handelt, oder um die Angleichung an eine Vorgaben zur Einheitlichkeit. Einbauten können nur gefördert werden, wenn sie fest installiert sind und im Objekt verbleiben (Wände, Sanitär, Elektro etc.).

Rahmenbedingungen

- Die durch den Verfügungsfonds geförderte bauliche und / oder gestalterische Maßnahmen muss sich innerhalb der ASZ-Gebietskulisse an die Normen der geltenden Gestaltungssatzung des Sanierungsgebiets halten. Dies gilt sowohl für die Förderung von Gesamt-, als auch von Einzelmaßnahmen. Die Gestaltungssatzung kann in der Abteilung „Ortsplanung“ der Stadtverwaltung Finsterwalde oder beim Sanierungsträger DSK eingesehen werden.
- Bei der von einem Mieter / Nutzer geplanten Maßnahme muss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des bevollmächtigten Verwalters vorliegen.
- Bei Beendigung eines Mietverhältnisses, Abbau der Anlagen etc. vor Ablauf der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) sind die erhaltenen Mittel aus dem Verfügungsfonds anteilig zurückzahlen.
- Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 420 € sind mindestens zwei Kostenangebote bzw. nachprüfbare Kostenschätzungen vorzulegen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 1.200 € sind mindestens drei Kostenangebote bzw. nachprüfbare Kostenschätzungen vorzulegen.

3.4. Ergänzungen

Für alle durch Mittel des Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen gelten zudem folgende ergänzende Bedingungen:

- Anträge für Veranstaltungen / Maßnahmen sind bis zum ersten Kalendertag des vorangehenden Monats einzureichen. (Beispiel: Ist eine Maßnahme / Veranstaltung am 15. November geplant, ist der Antrag bis zum 1. Oktober einzureichen.)
- In Fällen, in denen schnellstmöglich mit den Maßnahmen begonnen werden muss, sodass nicht fristgerecht Vergleichsangebote eingeholt werden können, kann eine Förderung nur vorbehaltlich in Aussicht gestellt werden. Der Beirat bestätigt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Vergleichsangebote sind daraufhin nachzureichen. Im Falle eines günstigeren Vergleichsangebots wird dann die Förderung auf das günstigere Angebot berechnet.

- Solange die zum Antrag geforderten Unterlagen nicht vollständig beim City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde eingereicht wurden, ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- Bei einer Vergabe von Fördermitteln mit einem Antragswert ab 10.000 € entscheidet der Hauptausschuss als Finanzausschuss.
- Die Ermittlung des Förderbetrages erfolgt aus den förderfähigen Kosten nach Abzug der Einnahmen. Einnahmen werden vorrangig zur Deckung der nicht-förderfähigen Ausgaben verwendet, anschließend zur Deckung der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung beträgt max. 50% der förderfähigen Kosten.
- Für jede Einnahme- und Ausgabeposition ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug)/ Quittung einzureichen.
- Für jede Ausgabeposition ist / sind die zugehörige Rechnung/en einzureichen.
- Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen.
- Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.
- Im Fall einer Vorfinanzierung ist ein umfassender Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen.

4. Das Antragsverfahren

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind beim Sängerstadtmktetingverein der Stadt Finsterwalde erhältlich und bei diesem in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Co-Finanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten

Die Anträge werden an den „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ mit dem fachlichen Votum des City- und Innenstadtmanagements Finsterwalde zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch das City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im ASZ-Beirat vorzustellen.

Die Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Finsterwalde wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem auch die Pflichten des Antragstellers enthalten sind. In diesem Vertrag wird auch die Art der Finanzierung festgelegt. (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung)

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde eine umfassende Abrechnung und Dokumentation beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen.

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen werden die Mittel durch die Stadt Finsterwalde nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und dem im Vertrag festgelegten Modus an die Antragsteller ausgezahlt. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

5. Funktion und Zusammensetzung des ASZ- Beirats

Die Mitglieder des „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ kommen auf Einladung des City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Im „ASZ- Beirat Innenstadt Finsterwalde“ sind die für die Innenstadtentwicklung Finsterwalde maßgebenden Vereine und Akteure vertreten. Die Zusammensetzung des „ASZ- Beirates Innenstadt Finsterwalde“ kann verändert oder ergänzt werden.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Nicht verwendete Beträge von Vorauszahlungen, die trotz Aufforderung nicht an die Stadt Finsterwalde zurücküberwiesen werden, sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem jeweils gültigen Zinssatz (s.o.) zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2012 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.06.10 tritt außer Kraft.

Finsterwalde, 24.10.2012



Jörg Gampe
Bürgermeister

Anlagen

Förderkulisse

ASZ- Beirat